



Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
(KES)

Rolle der KESB bei psychischer Krankheit im Familiensetting

Jörg Halter / Gabriela Müller

Montag, 18. Juni 2018

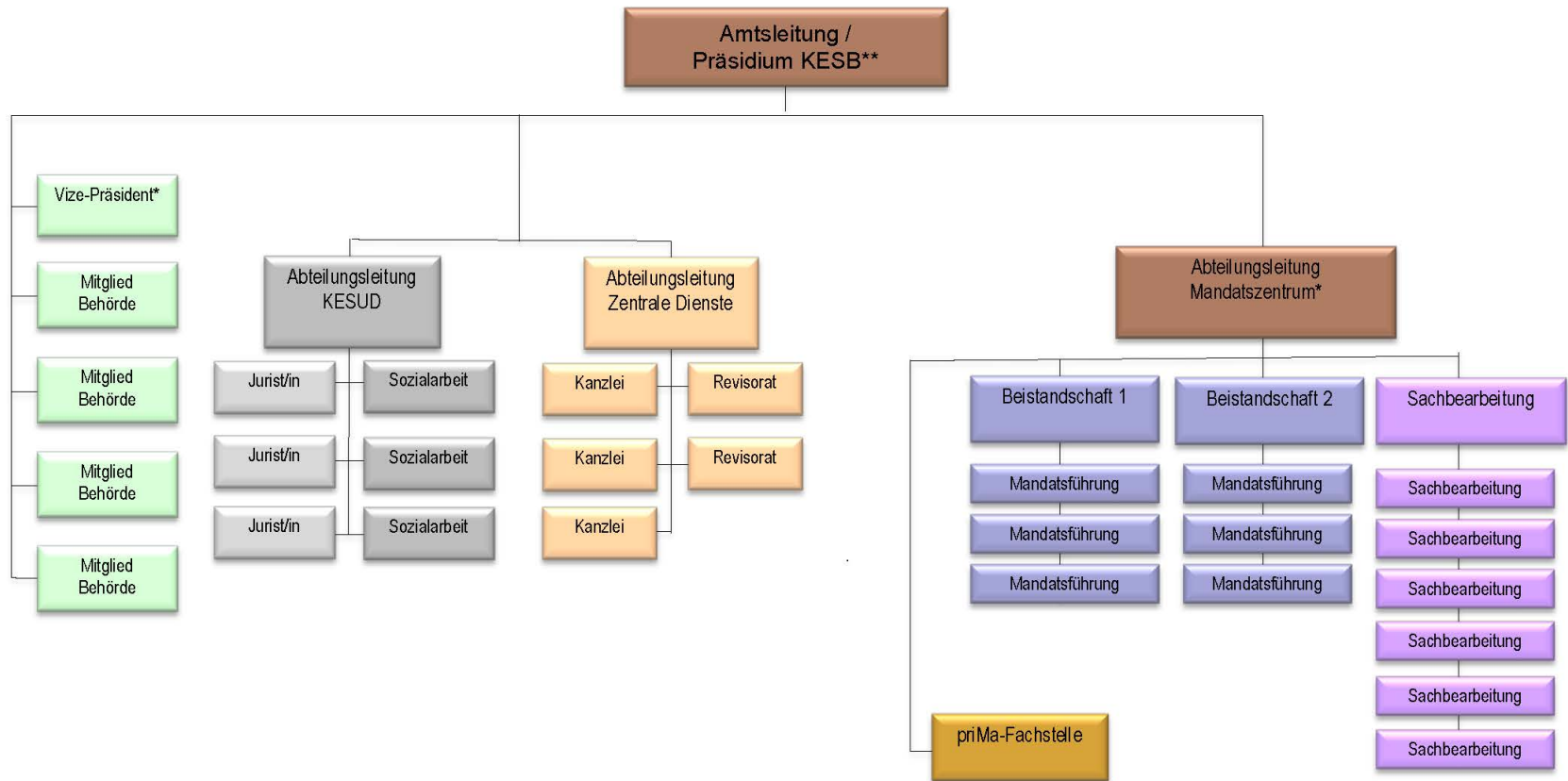
Überblick

1. Begrüssung / Vorstellung
2. Einleitung / Organisation der KESB
3. Gefährdung des Kindeswohl
4. Gefährdungsmeldung
5. Abklärungsverfahren
6. Kinderschutzmassnahmen
7. Fallbeispiele / Diskussion

Einleitung

- 2013 Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes
- Materielle Kindesschutzrecht weitestgehend unverändert
- Professionalisierung der bisherigen Miliz- und Laienbehörden: Interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden (KESB)

Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)



* Mitglieder der Geschäftsleitung

** Vorsitz der Geschäftsleitung

Stand 06.12.2017

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- Interdisziplinäre Fachbehörde
- Zusammensetzung: Jurist/innen und Sozialarbeiter/innen
- Spruchkörper: mind. 3 Behördenmitglieder (zwingend Recht und Sozialarbeit)
- Einzelzuständigkeit für geringe 'Eingriffe'
- Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgericht Zug
- Aufsichtsbehörde: Direktion des Innern Kanton Zug

Verfahrensabläufe bei der KESB

- Gefährdungsmeldung an die KESB
- Abklärung
- Entscheidvorbereitung
- Rechtliches Gehör
- Entscheid / Verfügung der KESB (min. 3 Behördenmitglieder)

Gefährdung des Kindeswohls

Art. 307 Abs. 1 ZGB

- "Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeignete Massnahme zum Schutz des Kindes."

Kindeswohl

- Inbegriff der Voraussetzungen für optimale Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes
- Umfasst die körperlichen, sozialen, emotionalen, kognitiven und rechtlichen Aspekte der Persönlichkeit von Minderjährigen
- Ist gewährleistet, wenn die Grundbedürfnisse von Kindern befriedigt und ihre Grundrechte gesichert sind
- Konkretisierung im Einzelfall und in einer bestimmten Situation

Gefährdung

- Liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohl des Kindes vorauszusehen ist.
- Konkrete Gefährdung nach den Umständen
- Nicht notwendig ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat
- Ursachen der Gefährdung sind unerheblich

Einbezug des Kindes in das Verfahren

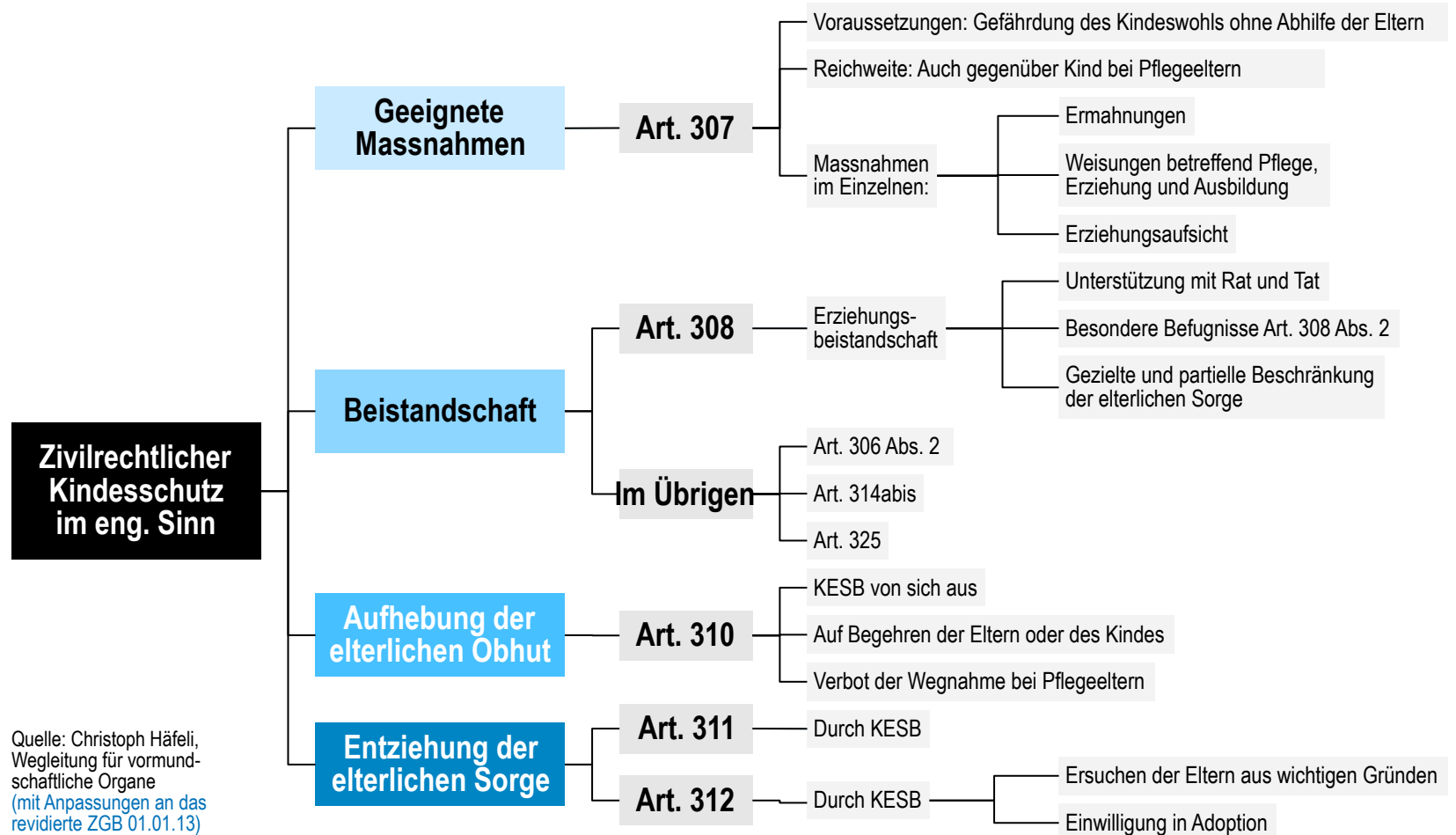
Art. 314a ZGB Persönliche Anhörung

- Die Anhörung ist ein Persönlichkeitsrecht des Kindes und dient der Sachverhaltsfeststellung
- Die Anhörung hat in geeigneter Weise persönlich zu erfolgen (ab 6 Jahre)
- Auf die Anhörung kann nur verzichtet werden, wenn das Alter des Kindes oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen

Art. 314a^{bis} ZGB „Kinderanwalt“

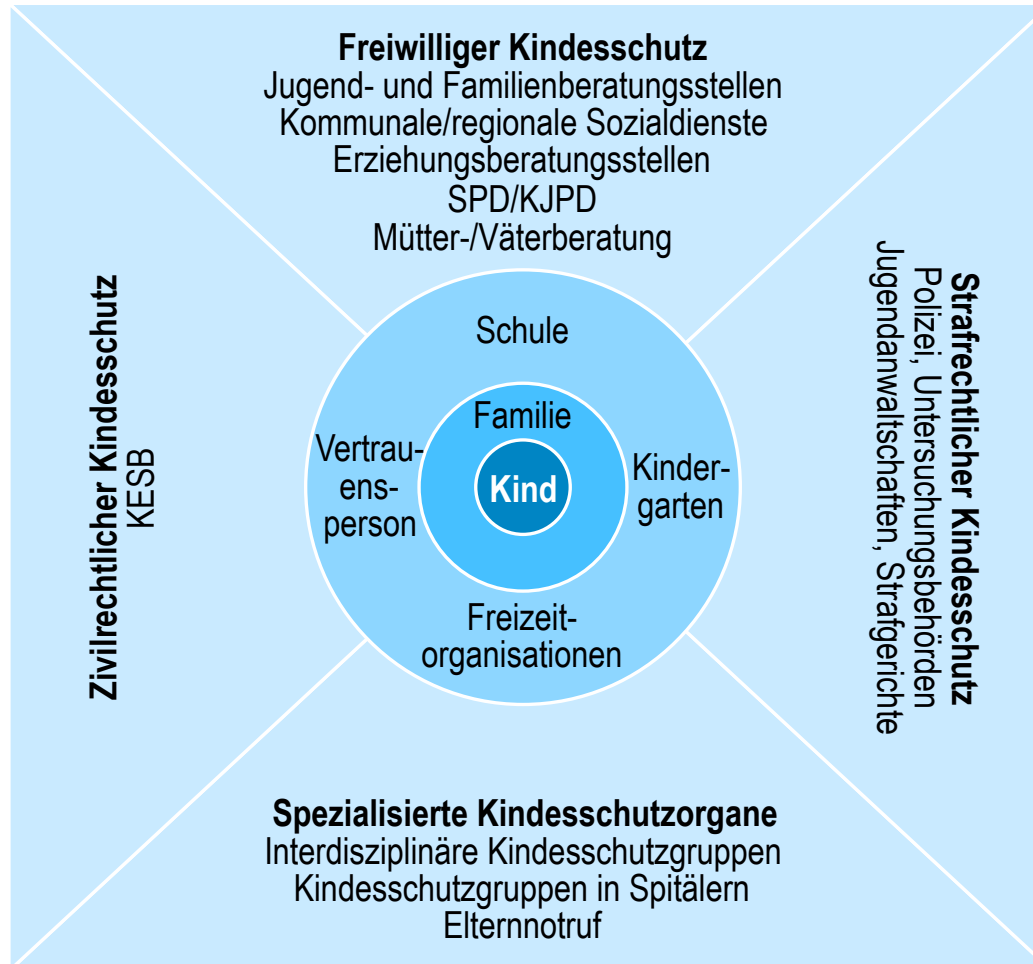
- KES ordnet wenn nötig einen Vertretungsbeistand für das Kind für das Verfahren an
- Insbesondere in den Fällen der Unterbringung des Kindes oder unterschiedlicher Antragstellung bezüglich der elterlichen Sorge oder wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs

Kindesschutzmassnahmen



Quelle: Christoph Häfeli, Wegleitung für vormundschaftliche Organe (mit Anpassungen an das revidierte ZGB 01.01.13)

Vier Bereiche des institutionellen Kindesschutzes



Leitsätze des zivilrechtlichen Kindesschutzes

- Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls
- Verschuldensunabhängigkeit des Eingriffs
- Subsidiarität des Eingriffs, d.h. Möglichkeiten des freiwilligen Kinderschutzes greifen nicht
- Komplementarität, d.h. die vorhandenen elterlichen Fähigkeiten sollen nicht verdrängt, sondern ergänzt werden.
- Verhältnismässigkeit des Eingriffs, d.h. der Eingriff muss notwendig und geeignet sein und dem Grad der Gefährdung entsprechen

Gefährdungsmeldung an die KESB

- Voraussetzung: mögl. Gefährdung des Kindeswohl
- Schriftliche Meldung von Fachstellen, Behörden oder Privatpersonen
- An die zuständige Kindesschutzbehörde, abgeleitet vom Wohnsitz (im Kanton Zug: KESB Zug)
- Vorzugsweise mittels Meldeformular auf der Homepage der KESB (
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kues>) - via Homepage = gesicherte Übertragung

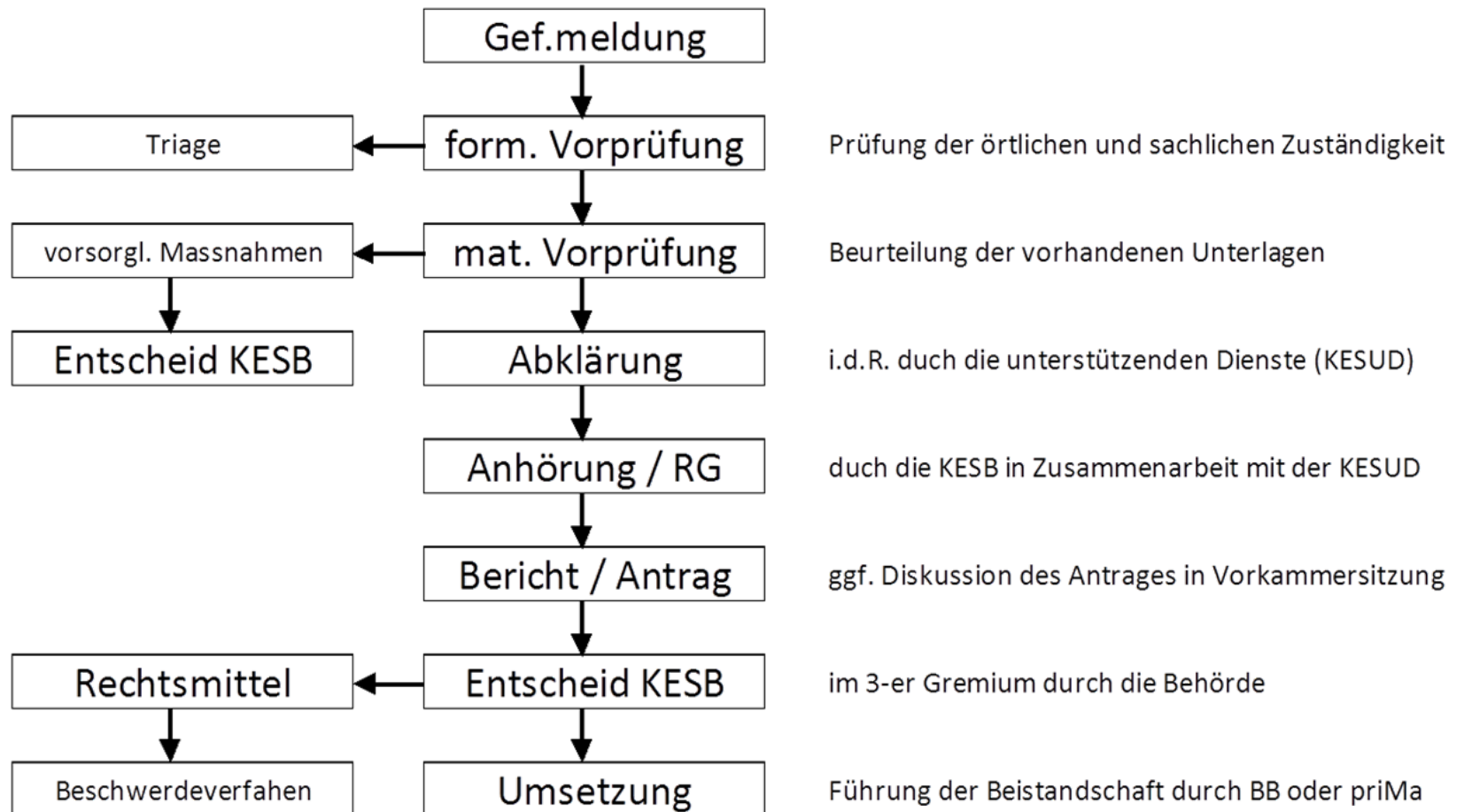
Inhalt einer Gefährdungsmeldung

- Persönliche Angaben zum betroffenen Kind und seiner Familie
- Beschreibung der Situation des Kindes und der Familie und möglicher Kindeswohlgefährdung
- Sind Kind und Eltern über die Gefährdungsmeldung informiert
- Bereits involvierte Fachstellen und Fachpersonen mit welchen Angeboten
- Kein Recht der Meldeperson auf weitere Information oder Entscheid

Melderecht und Meldepflicht

- Art. 443 Abs. 1 ZGB allgemeines Melderecht bei Kindes- und Erwachsenenengefährdung
- Art. 443 Abs. 2 ZGB Meldepflicht von Personen, die in amtlicher Tätigkeit von Kindeswohl-/Erwachsenengefährdung erfahren
- Melderecht und Meldepflicht in den Kantonalen Gesetzen (Art. 44 EGZGB Zug)

Abklärungsverfahren





dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung

Dialog entsteht in Gesprächen, die geprägt sind von Wertschätzung und Respekt.

Dialog regt zwischenmenschliche Begegnungen an, die auf Augenhöhe passiert.

Dialog ermöglicht offene und konstruktive Thematisierung von unterschiedlicher Ansichten und Meinungen.

Im Dialog sollen gemeinsame Denkprozesse angeregt und ermöglicht werden.

dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung





Fallvignette 1

Gefährdungsmeldung SD Gemeinde:

- 10-jähriger, bei der Km lebender Junge, Ke (Konkubinatspaar) seit längerem getrennt, gemeinsames Sorgerecht, häufige unentschuldigte Schulabsenzen, unklare Tagesstruktur
- Km, faktisch allein erziehend, längere Zeit auf WSH angewiesen, verschiedene Unterstützung in Bezug auf berufliche Integration, zunehmend unkooperativ betreffend Kontaktaufnahme, Verdacht auf psychische Probleme, keine bzw. sehr beschränkte Krankheitseinsicht und Motivation für ambulante psychiatrische Begleitung, seit Tagen geschlossene Fensterläden

Fallvignette 1

- Kv nimmt regelmässig Besuchs- und Ferienrecht wahr, wenig Kontakt zur Km, zunehmende Sorgen Wohlbefinden Sohn aufgrund Verhalten der Km, es bestehe eine nicht diagnostizierte psychische Erkrankung, macht zunehmend Druck auf KESB etwas zu unternehmen

Fall 1 (Verfahren)

- Gespräche mit allen Beteiligten
- Abschreibung des Verfahrens aufgrund Stabilisierung Situation mit verbindlichen Absprachen ohne Errichtung einer Kinderschutzmassnahme
- erneute Meldung des Kv einige Monate später wegen angeblich zunehmendem depressiv-traurigem Zustandbild des Jungen, vermehrte (unentschuldigte) Schulabsenzen, angebliche psychische Instabilität der Km
- Auftrag zur Abklärung Familiensystem an unterstützende Dienste anhand Fragenkatalog

Fall 1 (Verfahren ff.)

- Eskalation und Klinikaufenthalt des Jugendlichen
- Anhörung / Anordnung Erziehungsbeistandschaft
- Antrag der Beiständin auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts
- Anhörung / Entscheid Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht / Platzierung in Institution/ Kindervertretung / Schulbesuch am bisherigen Ort
- Umplatzierung / psychiatrische Abklärung /Empfehlungen
- in Zusammenarbeit mit Jugendlichem und Ke Internatssuche

Fallvignette 2

Zeitgleiche Gefährdungsmeldungen an KESB bei sich in gerichtl. Trennung befindendem Ehepaar, zwei gemeinsame Kinder (geb. 2003 und 2009), Kv lebt bereits ausserhalb Familienwohnung :

- Km wirke äusserst verhaltensauffällig gegenüber Verwaltung, Kinder seien verängstigt und verstört (Vermieterin)
- eingeschüchtertes Verhalten / Ferienzeit (Schulsozialarbeit / Rektorat)
- Aufgrund Meldung Kv, dass Km akut suizidal sei, zwangsweises Eindringen in eheliche Wohnung (Polizei)

Fall 2 (Verfahren)

- Zwangseinweisung Km in Klinik aufgrund paranoid-schizophrenem Zustandsbild und Angstpsychosen, Möglichkeit (erweiterter) Suizid, Belastung der Familie
- Abklärung / Informationssammlung / Diagnosen
- Anhörung / Errichtung Beistandschaft und vorläufiger Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht gegenüber Km bis Gerichtsentscheid definitive Obhutszuteilung
- Aufhebung fürsorgerische Unterbringung durch Behörde unter Anordnung ambulanter Massnahmen (Psychiatriespitex und Psychiater)

Fall 2 (Verfahren ff.)

- Überwachung und Begleitung ambulantes Setting bei der Km ohne Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme bei der Km bei gleichzeitiger Überwachung und Begleitung durch Verfahrensleiter / Stabilisierung Wohn – und Arbeitssituation bei der Km
- Scheidung vor Kantonsgericht
- Vorläufige Fortführung der Kinderschutzmassnahme / evtl. baldige Prüfung Aufhebung nach Bericht Beiständin
- Gemeinsam von den Ke unterschriebener Antrag auf Rückplatzierung der beiden Kinder zu Km

Fallvignette 3

Gefährdungsmeldung durch Km:

- Kv wohne nach Unterbruch seit ca. einem Jahr bei ihr mit zwei gemeinsamen Kindern, geb. 2006 und 2010. Kv leide an massiven psychischen Problemen, Zwangsstörungen, Verbote, sowie Drohungen und Strafen, Messiesyndrom
- Flucht der Km mit beiden Minderjährigen aus dieser Wohnung in geschützten Rahmen
- Mitteilung fürsorgerische Unterbringung Kv durch Klinik
- Mitteilung Strafverfahren Polizei und Staatsanwaltschaft

Fall 3 (Verfahren)

- Separate Gespräche und Anhörungen mit Ke und Jugendlichen sowie Kv
- Klärung der gesamten familiären Situation (Wohnen, Finanzen, Gesundheit, Beruf, Schule, Freizeit)
- Regelmässiger Austausch mit Staatsanwaltschaft
- Prüfung einer Vertretungsbeistandschaft für das Strafrechtsverfahren

Fall 3 (Verfahren ff.)

- Klärung zivilrechtlicher Unterstützungsbedarf beim Kv
- Anhörung / Errichtung Erwachsenenschutzmassnahme
- Annäherungs- und Kontaktverbot des Kv gegenüber Km und beiden Jugendlichen
- Aufenthalt des Kv im Ausland
- Keine aktuellen Kontakte / Ausschreibung aber keine Fahndung durch Polizei
- Inskünftiges Prozedere aktuell unklar / situatives Vorgehen

Fazit

- KES-Recht als Leitplanke «hardware»
- Sozialarbeiterisches Handeln / Beziehungsaufbau / Motivationsarbeit «software»
- KESB als Mosaikstein im Zusammenspiel mit den weiteren beteiligten Personen und Organisationen
- Neues KES-Recht mit Ziel der vermehrten Partizipation betroffener Personen -auch bei psychischen Erkrankungen

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Fragen / Diskussion